



Gemeinderat

1. Mai 2024

Konzept Notfallorganisation

Schule Horriwil

Konzept Notfallorganisation (Notfallkonzept)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horriwil beschliesst,

gestützt auf Paragraph 128 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);

gestützt auf die Paragraphen 52, 74 und 76 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 26. Januar 2022 (VSG; BGS 413.111),

gestützt auf Paragraph 70 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1),

gestützt auf Paragraph 2 der Schulordnung der Einwohnergemeinde Horriwil vom 6. Januar 2015,

gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2024 (Traktandum 2.1.2),

per 1. Mai 2024 folgendes Notfallkonzept:

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	6
§ 1	Geltungsbereich	6
2	Zweck	6
§ 2	Zweck	6
3	Verantwortlichkeiten	6
§ 3	Grundsatz	6
§ 4	Betriebliche Verantwortlichkeit	7
§ 5	Schulische Verantwortlichkeit	7
4	Personelle Notfallorganisation	7
§ 6	Krisenteam	7
§ 7	Organe der Notfallorganisation	7
§ 8	Rechte und Pflichten	7
§ 9	Aufgaben	8
§ 10	Pflichtenhefte	8
5	Betriebliche Notfallorganisation	8
§ 11	Alarmierung	8
§ 12	Ausbildung	8
§ 13	Brandschutzabschnitte	9
§ 14	Defibrillatoren (AED)	9
§ 15	Erste-Hilfe-Material	9
§ 16	Evakuierung	9
§ 17	Evakuationsübungen	10
§ 18	Feuerlöscher / Wandlöschposten	10
§ 19	Feuerwehruzufahrt	11
§ 20	Löschdecken	11
§ 21	Notausgänge und Fluchtwege	11
§ 22	Notbeleuchtung	12
§ 23	Notschlüssel	12
§ 24	Notfallrucksäcke	12
§ 25	Sammelplatz Evakuierung	12
6	Notfallbewältigung	13
§ 26	Schutzprioritäten	13
§ 27	Notfallszenarien	13
§ 28	Notfallprotokoll	13
7	Inkrafttreten	14
§ 30	Inkrafttreten	14
Anhang 1		15
Organe der Notfallorganisation		15
Anhang 2		16
Pflichtenheft Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre		16
Sicherheitsbeauftragte/r (SB LO)		16

Anhang 3

Pflichtenheft Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre
Evakuationsleiter/in (EL)

18

Anhang 4

Pflichtenheft Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre
Gebäudeverantwortliche/r (GV)

19

Anhang 5

Allgemeine Alarmierungsregeln

20

Anhang 6

Brandschutzabschnitte

24

Anhang 7

Defibrillator (AED)

25

Anhang 8

Schema Evakuation

26

Anhang 9

Feuerlöscher / Wandlöschposten

29

Anhang 10

Feuerwehrrufahrt und Notfallschlüssel

30

Anhang 11

Notausgänge und Fluchtwege

32

Anhang 12

Notfallrucksäcke

33

Anhang 13

Sammelplatz Evakuation

34

Anhang 14

Checkliste Notfallszenario Amok

35

Anhang 15

Checkliste Notfallszenario Bombendrohung

36

Anhang 16

Checkliste Notfallszenario Brandfall

37

Anhang 17

Checkliste Notfallszenario Evakuation

38

Anhang 18

Checkliste Notfallszenario medizinischer Notfall

39

Anhang 19

Checkliste Notfallszenario verdächtiger Gegenstand

40

Anhang 20

Checkliste Notfallszenario verdächtige Substanz

1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das Konzept Notfallorganisation (Notfallkonzept) der Schule Horriwil gilt für die Schule Horriwil und schliesst folgende Gebäude und Areale mit ein:

- das Primarschulgebäude an der Hauptstrasse 1 + 1a in 4557 Horriwil
- das Kindergartengebäude an der Poststrasse 11 in 4557 Horriwil
- das Mehrzweckgebäude an der Poststrasse 13 in 4557 Horriwil
- das Schulgelände Hurd matt (GB Horriwil Nr. 1036)

² Es gilt für alle Personen, die in der Schule Horriwil tätig sind und für alle Personen, die sich zu anderen Zwecken (beruflich, behördlich, vereinsmässig etc.) in den Gebäuden und/oder Arealen der Schule Horriwil aufhalten. Dazu zählen insbesondere folgende Personenkategorien:

- die Schulleitung
- das Schulpersonal
- die Schulkinder
- die Gemeindebetriebe (Schulhauswartung)
- Behördenmitglieder
- Gäste

³ Es gilt sinngemäss auch für den Mittagstisch Horriwil.

2 Zweck

§ 2 Zweck

¹ Das vorliegende Konzept bezweckt, dass durch eine sachgerechte Anwendung der vorgesehenen Massnahmen eine Schadensverhinderung bzw. Schadensbegrenzung an Personen, Gebäuden und Werten sichergestellt werden kann. Dies insbesondere:

- die Festlegung der Organisation, der Verantwortlichkeiten und Dienstleistungen der Notfallorganisationsorgane;
- durch detaillierte Anweisungen über das Handeln und Verhalten bei Notfällen.

3 Verantwortlichkeiten

§ 3 Grundsatz

¹ Alle Personen sind verpflichtet, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen unverzüglich alles Erforderliche zu tun, um einem in Lebensgefahr schwebenden Menschen zu helfen (Nothilfepflicht).

² Für Nothelfer/innen besteht grundsätzlich keine zivilrechtliche Haftung, wenn sie bestrebt waren, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Beste zu erreichen, und wenn der Entschluss, trotz Mangelhaftigkeit der eigenen Ausbildung und der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel einzugreifen, nicht leichtfertig gefasst wurde.

§ 4 Betriebliche Verantwortlichkeit

- ¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) trifft alle nötigen betrieblichen Massnahmen der Notfallorganisation, um den Gesundheitsschutz sicherzustellen und das Unfallrisiko zu senken.
- ² Die betrieblichen Massnahmen der Notfallorganisation werden durch die kommunale Aufsichtsbehörde (Ressort Bildung) koordiniert bzw. initiiert.
- ³ Die Gemeindebetriebe stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Unterhalt, die Pflege und die Instandstellung der Gebäude und technischen Anlagen der Schule Horriwil sicher und vollziehen weitere Aufgaben im Rahmen der vorliegenden Notfallorganisation.

§ 5 Schulische Verantwortlichkeit

- ¹ Die Schulleitung trifft im Rahmen der Führung der Schule Horriwil als pädagogische und betriebliche Handlungseinheit im eigenen Zuständigkeitsbereich alle notwendigen Massnahmen zur personellen und operativen Umsetzung der Notfallmassnahmen.
- ² Das Schulpersonal setzt die Vorgaben im eigenen Zuständigkeitsbereich um.

4 Personelle Notfallorganisation

§ 6 Krisenteam

- ¹ Im Falle eines besonderen Ereignisses wird ein Krisenteam konstituiert. Dieses setzt sich aus folgenden Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern der kommunalen Aufsichtsbehörde bzw. der Schule Horriwil zusammen:
 - dem Gemeindepräsidium
 - der Ressortleitung Bildung
 - der Schulleitung
- ³ Das Krisenteam wird durch das Gemeindepräsidium geführt, dem im Krisenfall auch die Kommunikationshoheit (interne/externe) obliegt.
- ⁴ Die Lehrerschaft unterstützt bzw. vollzieht die Massnahmen, die durch das Krisenteam beschlossen werden.

§ 7 Organe der Notfallorganisation Siehe Anhang 1

- ¹ In der Notfallorganisation sind folgende Funktionen festgelegt:
 - Sicherheitsbeauftragte/r (SB LO)
 - Evakuationsleiter/in (EL)
 - Gebäudeverantwortliche/r (GV)
- ² Alle Personen, die in der betrieblichen Notfallorganisation eine Funktion ausüben, gelten als Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre.

§ 8 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre sind berechtigt und verpflichtet, im Ereignisfall in ihrem Zuständigkeitsbereich alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben sicherzustellen.
- ² Den Anordnungen der Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre ist im Ereignisfall Folge zu leisten.

§ 9 Aufgaben

¹ Die Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre haben folgende Aufgaben:

- Sicherheitsbeauftragte/r (SB LO)
Ist die übergeordnete Entscheidungsinstanz, trifft Vorbereitungshandlungen und Grundsatzentscheide, stellt die Kommunikation unter den beteiligten Akteurinnen/Akteuren sicher, koordiniert weiterführende Massnahmen.
Diese Funktion wird durch die Schulleitung bzw. deren Stellvertretung vorgenommen.
- Evakuationsleiter/in (EL);
Ist für die Evakuation von Personen aus den definierten Gebäuden, Gebäudeteilen und/oder Arealen zuständig, führt die Erstversorgung durch.
Diese Funktion wird durch diejenigen Lehrpersonen vorgenommen, in deren Obhut sich die Schulkinder zum Zeitpunkt des Ereignisses befinden, unabhängig von der Veranstaltung (Schul- oder Turnunterricht etc.).
- Gebäudeverantwortliche/r (GV);
Ist für die Kontrolle der Gebäude, Gebäudeteilen oder Arealen nach der Evakuation verantwortlich, stellt die Einweisung der Interventionskräfte sicher.
Diese Funktion wird durch die Schulhauswartung bzw. deren Stellvertretung vorgenommen.

§ 10 Pflichtenhefte Siehe Anhang 2 - 4

¹ Für sämtliche Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre bestehen Pflichtenhefte. Diese umschreiben:

- die Funktion
- die Aufgaben
- die Kompetenzen

5 Betriebliche Notfallorganisation

§ 11 Alarmierung Siehe Anhang 5

¹ Die Alarmierung erfolgt im Grundsatz nach den allgemeinen Alarmierungsregeln und wird im Ereignisfall wie folgt sichergesellt:

- durch die Person, die einen Brand und/oder einen Notfall feststellt oder die über eine solche Feststellung informiert worden ist;
- durch ein Signal der Brandmelder der selbstschliessenden Brandschutztüre EI 30 Nord (Korridor) im Vorraum UG des Schulhaustraktes Süd.

² Die mündliche Alarmierung erfolgt, wenn möglich, unter Zuhilfenahme einer Trillerpfeife (Notfallrucksack).

§ 12 Ausbildung

¹ Im Rahmen der betrieblichen Notfallorganisation finden für die Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre in periodischen Abständen Ausbildungen statt. Diese betreffend die Notfallorganisation, Erste-Hilfe-Massnahmen sowie Brandlöschung.

§ 13 Brandschutzabschnitte Siehe Anhang 6

¹ Das Primarschulhaus der Schule Horriwil ist in Brandschutzabschnitte eingeteilt. Diese sind mit folgenden Brandschutztüren versehen:

- 3 Brandschutztüren EI 30 im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Technikraum West UG, Technikraum Ost UG.
- 1 Brandschutztüre EI 30 im Schulhaustrakt Süd (Altbau);
Werkraum Süd UG.
- 4 Brandschutztüren EI 30 im Schulgebäude Süd (Altbau);
Heizungsraum West UG, Türe Vorraum Nord UG, Technikraum Ost UG, Kellerraum West UG.

² Die Brandschutztüre im Vorraum Nord UG (Korridor) ist selbstschliessend und mit zwei Brandmeldern und einem Signalhorn versehen.

§ 14 Defibrillatoren (AED) Siehe Anhang 7

¹ Für Wiederbelebungsmassnahmen steht ein Defibrillator vom Typ LIFEPAK CR2 zur Verfügung. Dieser ist am folgenden Standort gelagert:

- Im Mehrzweckgebäude;
Haupteingang Aussenbereich

² Bei einer Nutzung oder Störung des Defibrillators erfolgt eine automatische E-Mail-Meldung an die zentrale elektronische Postadresse der Gemeindeverwaltung (gemeinde@horriwil.ch), Störungen werden zusätzlich akustisch angegeben.

³ Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Defibrillators obliegt den Gemeindebetrieben, die Wartung wird durch die Firma Notfall Training Schweiz sichergestellt.

§ 15 Erste-Hilfe-Material

¹ Für die Erstversorgung von Verletzungen steht an folgenden Standorten Erste-Hilfe-Material zur Verfügung:

- Im Kindergartengebäude;
Hauptraum EG.
- Im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Sanitätszimmer UG, Lehrpersonenzimmer UG.
- Im Mehrzweckgebäude;
Einbauschrank Mittagstisch EG.

² Der Austausch bzw. die Ergänzung von Erste-Hilfe-Material erfolgt über die Gemeindebetriebe (Schulhauswartung).

§ 16 Evakuation Siehe Anhang 8

¹ Eine Evakuation ist in folgenden Fällen durchzuführen:

- wenn eine Sicherheitsfunktionärin/ein Sicherheitsfunktionär die Evakuation anordnet.

² Eine Evakuation ist besonders bei folgenden Ereignissen auszulösen bzw. durchzuführen:

- im Brandfall
- bei einer Bombendrohung
- bei Austritt einer verdächtigen Substanz
- beim Auffinden eines verdächtigen Gegenstandes

- bei einer anderen Gefährdung der Schulkinder und/oder Lehrpersonen

³ Bei einer Evakuierung gelten folgende Grundsätze:

- die Lehrperson (EL), in deren Obhut sich Kinder und/oder andere Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses befinden, sind für deren Evakuierung zuständig;
- vor einer Evakuierung kontrolliert die Lehrperson (EL), ob der Fluchtweg begehbar ist;
- ist der Fluchtweg begehbar, wird die Evakuierung der Schulkinder und/oder anderer Personen aus dem betroffenen Raum/Areal zum Sammelplatz durchgeführt. Fenster und Türen sind zu schliessen (nicht abzuschliessen), das Licht zu löschen;
- ist der Fluchtweg nicht begehbar (Rauch, andere Gefahren), verbleibt die Lehrperson (EL) mit den Schulkindern und/oder anderen Personen im entsprechenden Raum. Türen sind zu schliessen, Fenster zu öffnen und die Schulleitung (SB LO) ist über den Standort zu informieren. Es ist auf die Anweisungen der Einsatzkräfte zu warten;
- die Lehrperson (EL) verlässt den betroffenen Raum bzw. das betroffene Areal als letzte/r und kontrolliert, dass sich keine Schulkinder und/oder andere Personen mehr darin befinden;
- am Sammelplatz kontrolliert die Lehrperson (EL) die Vollständigkeit der Anwesenheit der zugewiesenen Schulkinder und/oder anderer Personen und rapportiert das Ergebnis der Schulleitung (SB LO). Sie nimmt die Erstversorgung vor und sorgt dafür, dass der Sammelplatz nicht verlassen wird. Fehlende Schulkinder und/oder Personen sind durch die Schulleitung (SB LO) umgehend der Schulhauswartung bzw. den Einsatzkräften zu melden;
- die Schulhauswartung (GV) kontrolliert die Gebäude, Gebäudeteile und Areale, sperrt diese ab, überwacht sie und weist die Einsatzkräfte ein.

⁴ Die Evakuierung des Schulgebäudes erfolgt:

- selbstständig oder unter Anleitung der Evakuationsleiterin/des Evakuationsleiters via Fluchtwege bzw. Notausgänge;
- gemäss Anweisung der Einsatzkräfte über andere Öffnungen im Gebäude (Fenster etc.).

⁵ Im Falle einer Evakuierung werden alle Gebäude, Gebäudeteile und/oder Areale evakuiert, unabhängig vom Ereignisort.

§ 17 Evakuationsübungen

¹ Einmal jährlich (in den ersten 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres) ist eine Evakuationsübung durchzuführen. Diese ist durch die Schulleitung zu organisieren und mit der kommunalen Aufsichtsbehörde (Ressort Bildung) und mit der Feuerwehr Horriwil abzusprechen.

§ 18 Feuerlöscher / Wandlöschposten Siehe Anhang 9

¹ Für das Ablöschen von Klein- und/oder Entstehungsbränden stehen 13 Feuerlöscher und 2 Wandlöschposten der zur Verfügung.

² Die Feuerlöscher sind an folgenden Standorten gelagert:

- 1 Feuerlöscher im Kindergartengebäude;
Haupteingang EG.
- 4 Feuerlöscher im Schulhaustrakt Süd (Altbau);
Vorraum UG, Werkraum UG, Haupteingang EG, Vorraum Schulleitungszimmer OG.
- 3 Feuerlöscher im Wohntrakt West (Altbau);
Keller UG, Treppenhaus EG, Treppenhaus OG.

- 4 Feuerlöscher im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Eingang Foyer UG, Küche, Eingang Turnhalle, Geräteraum Turnhalle rechts.
- 1 Feuerlöscher im Mehrzweckgebäude;
Haupteingang EG.

³ Die Wandlöschposten sind an folgenden Standorten gelagert:

- 1 Wandlöschposten im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Eingang Turnhalle UG, Geräteraum Turnhalle rechts UG.

⁴ Die jährliche Kontrolle und Wartung der Wandlöschposten bzw. die Kontrolle und Wartung der Feuerlöscher alle drei Jahre wird durch die Firma Schrag AG vorgenommen.

§ 19 Feuerwehrzufahrt Siehe Anhang 10

¹ Im Ereignisfall erfolgt die Zufahrt der Einsatzkräfte (Feuerwehrzufahrt) wie folgt:

- Für den Schulhaustrakt Süd (Altbau) und Nord (Annexbau);
Via Hauptstrasse über die Zufahrt Westfront bzw. über den Schulhausplatz.
- Für das Kindergarten- und Mehrzweckgebäude;
Via Poststrasse.

§ 20 Löschdecken

¹ Für das Ablöschen von Klein und/oder Entstehungsbränden stehen Löschdecken zur Verfügung. Diese sind an folgenden Standorten gelagert:

- 1 Löschdecke im Kindergartengebäude;
Küche Kindergarten EG.
- 1 Löschdecke im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Küche Lehrpersonenzimmer.
- 1 Löschdecke im Mehrzweckgebäude;
Einbauschränk Mittagstisch.

² Die Kontrolle der Vollständigkeit der Löschdecken obliegt den Gemeindebetrieben (Schulhauswartung).

§ 21 Notausgänge und Fluchtwege Siehe Anhang 11

¹ Für das rasche und sichere Verlassen der Gebäude sind 11 Notausgänge definiert, die mit Panikschlössern versehen und mit entsprechenden leuchtenden Fluchtwegschildern signalisiert sind:

- 1 Notausgang im Kindergartengebäude;
Haupteingang EG.
- 2 Notausgänge im Schulhaustrakt Süd (Altbau);
Haupteingang Süd EG, Haupteingang Nord EG (Verbindungstrakt).
- 7 Notausgänge im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Haupteingang Ost UG (Foyer), Haupteingang Süd EG (Verbindungstrakt), Fluchttüre Turnhalle West UG, Fluchttüre Turnhalle Nord UG (Geräteraum links), Fluchttüre Turnhalle Ost UG (Geräteraum rechts), Fluchttüre Verbindungstrakt EG West, Fluchtweg Verbindungstrakt EG Ost (Metalltreppe).
- 1 Notausgang im Mehrzweckgebäude
Haupteingang EG.

§ 22 Notbeleuchtung

¹ Für Sicherheit und Orientierung im Falle eines Stromausfalls sind 8 Notleuchten montiert:

- 6 Notleuchten im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Turnhalle Nord UG (Bühne), Turnhalle West UG (Dach), Turnhalle Ost UG (Dach),
Turnhalle UG Eingang, Foyer UG.
- 2 Notleuchten im Schulhaustrakt Süd (Altbau);
Vorraum UG, Eingangsbereich EG, Treppenhaus EG.

² Die Notleuchten werden mit einem Akku betrieben und leuchten im Notfall für mindestens 3 Stunden. Eine Kontrollanzeige gibt den Batteriestatus an. Bei roter Kontrollleuchte sind die Batterien auszutauschen, die Kontrolle obliegt den Gemeindebetrieben (Schulhauswartung).

§ 23 Notschlüssel Siehe Anhang 10

¹ Folgende Behördenmitglieder bzw. Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre verfügen über einen Notschlüssel (Passepartout):

- das Gemeindepräsidium
- die Ressortleitung Infrastruktur
- die Gemeindebetriebe
- die Schulleitung

² Der Notschlüssel der Feuerwehr Horriwil ist im Schlüsseltresor an der Südfassade bei der Metalltreppe des Verbindungstraktes deponiert.

§ 24 Notfallrucksäcke Siehe Anhang 12

¹ Den Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionären stehen 12 Notfallrucksäcke mit Einsatzmaterial zur Verfügung. Diese sind in folgenden Räumen gelagert:

- 1 Notfallrucksack im Kindergartengebäude;
Hauptraum EG.
- 6 Notfallrucksäcke im Schulhaustrakt Süd (Altbau);
Werkraum UG, Klassenraum Süd EG, Klassenraum West EG, Klassenraum Süd OG,
Klassenraum West OG, Büro Schulleitung OG.
- 5 Notfallrucksäcke im Schulhaustrakt Nord (Annexbau);
Klassenraum UG, Klassenraum West OG, Klassenraum Ost OG, Turnhalle UG, Büro
Schulhauswartung.
- 1 Notfallrucksack im Mehrzweckgebäude;
Einbauschränk Mittagstisch.

² Die Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre sind für die Einsatzbereitschaft ihres Materials zuständig. Der Austausch bzw. die Ergänzung von Material erfolgt über die Gemeindebetriebe (Schulhauswartung).

§ 25 Sammelplatz Evakuierung Siehe Anhang 13

¹ Der Sammelplatz Evakuierung befindet sich auf dem Gelände Hurd matt (GB Horriwil Nr. 1036) beim Brätliplatz und ist mit einem Notfallschild Sammelstelle (DIN EN IOS 7010 E007) am Kandelaber ausgeschildert.

² Die Evakuierung zum Sammelplatz erfolgt, unter Berücksichtigung der Lage, wie folgt:

- vom Kindergartengebäude und/oder Mehrzweckgebäude auf direktem Weg;
- vom Schulgebäude über den Fussballplatz entlang der nördlichen Begrenzung des Geländes (Gebüsch).

6 Notfallbewältigung

§ 26 Schutzprioritäten

¹ Bei allen Aktivitäten im Rahmen der Notfallorganisation hat der Eigenschutz die oberste Priorität, danach in absteigender Reihenfolge:

- der Schutz und/oder die Rettung von Menschen
- der Schutz und/oder die Rettung von Tieren
- der Schutz und/oder die Rettung von Sachwerten etc.

§ 27 Notfallszenarien Siehe Anhang 14 - 20

¹ Es wird zwischen folgenden Notfallszenarien unterschieden:

- Amok
- Bombendrohung
- Brandfall
- Evakuierung
- Medizinischer Notfall
- Verdächtiger Gegenstand
- Verdächtige Substanz

² Für die Alarmierungsregeln sowie sämtliche Notfallszenarien stehen Checklisten zur Verfügung.

§ 28 Notfallprotokoll Siehe Anhang 21

¹ Im Rahmen von Sofort- und/oder Notfallmassnahmen sind durch die Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre folgende Massnahmen zu protokollieren:

- die durchgeführten Tätigkeiten gemäss Pflichtenheft/Checkliste
- besondere Vorkommnisse/Feststellungen.

² Im Anschluss an Sofort- und/oder Notfallmassnahmen werden das Notfallprotokoll der Sicherheitsbeauftragten/dem Sicherheitsbeauftragtem (SB LO) übergeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind kleinere Erste-Hilfe-Massnahmen im Rahmen des schulischen Regelbetriebs. Hier kann die Meldung mündlich erfolgen.

7 Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

¹ Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen am:
24. April 2024.

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL


Attila Lardori
Gemeindepräsident




Nadine Balmer
Gemeindeschreiberin

Anhänge:

- Anhang 1; Organe der Notfallorganisation
- Anhang 2; Pflichtenhefte Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre Sicherheitsbeauftragte/r (SB LO)
- Anhang 3; Pflichtenhefte Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre Evakuationsleiter/in (EL)
- Anhang 4; Pflichtenhefte Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre Gebäudeverantwortliche/r (GV)
- Anhang 5; Allgemeine Alarmierungsregeln
- Anhang 6; Brandschutzabschnitte
- Anhang 7; Defibrillator (AED)
- Anhang 8; Schema Evakuation
- Anhang 9; Feuerlöscher / Wandlöschposten
- Anhang 10; Feuerwehruzufahrt
- Anhang 11; Notausgänge und Fluchtwege
- Anhang 12; Notfallrucksäcke
- Anhang 13; Sammelplatz Evakuation
- Anhang 14; Checkliste Notfallszenario Amok
- Anhang 15; Checkliste Notfallszenario Bombendrohung
- Anhang 16; Checkliste Notfallszenario Brandfall
- Anhang 17; Checkliste Notfallszenario Evakuation
- Anhang 18; Checkliste Notfallszenario medizinischer Notfall
- Anhang 19; Checkliste Notfallszenario verdächtiger Gegenstand
- Anhang 20; Checkliste Notfallszenario verdächtige Substanz
- Anhang 21; Checkliste Notfallprotokoll

Anhang 1

Organe der Notfallorganisation

Übersicht

Funktion NFO		Name/Vorname	Kontakt
Krisenteam	Gemeindepräsidium	Adrian Läng	Mobile-Nr. intern
	Gemeindepräsidium Stv.	Spirig Cyrill	Mobile-Nr. intern
	Ressortleitung Bildung	Schuler Iris	Mobile-Nr. intern
Sicherheitsbeauftragte/r SB LO	Schulleiter/in	Weibel Schoch Barbara	Mobile-Nr. intern
Sicherheitsbeauftragte/r Stv SB LO Stv	Dienstälteste Klassenlehrperson		
Evakuationsleiter/in EL	Klassenlehrperson, in deren Obhut sich die Schulkinder zum Zeitpunkt des Ereignisses befinden.		
Gebäudeverantwortliche/r GV	Schulhausabwart/in	Stampfli Monika	Mobile-Nr. intern
Gebäudeverantwortliche/r GV Stv	Gemeindearbeiter/in	Flury Thomas	+41 32 614 49 47 +41 79 432 00 72

Anhang 2

Pflichtenheft Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre Sicherheitsbeauftragte/r (SB LO)



Sicherheitsbeauftragte/r (SB LO) Schulleitung/Stv

Funktion	Ist die Entscheidungsinstanz, trifft Vorbereitungshandlungen und Grundsatzentscheide stellt die Kommunikation unter den beteiligten Akteurinnen/Akteuren sicher, koordiniert weiterführende Massnahmen.
Aufgaben	Ist die zentrale Anlaufstelle für alle Belange rund um das Ereignis.
	Trifft Grundsatzentscheide betreffen Sofort- und/oder Notfallmassnahmen.
	Koordiniert die Alarmierung und/oder Kommunikation mit den internen (Gemeinderat) und externen Akteurinnen/Akteuren (Polizei, Feuerwehr, Sanität).
Kompetenzen	Informiert die anwesenden Personen über den Stand des Ereignisses und/oder über Sofort- und/oder Notfallmassnahmen.
	Trägt die Gesamtverantwortung.

Anhang 3

Pflichtenheft Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre Evakuationsleiter/in (EL)

	Evakuationsleiter/in (EL) Lehrperson
---	---

Funktion	Ist für die Evakuation von zugewiesenen Personen aus den definierten Gebäuden, Gebäudeteilen und/oder Arealen zuständig, führt die Erstversorgung durch.
Aufgaben	Alarmiert die sich im eigenen Einsatzbereich aufhaltenden Personen über das Ereignis und über die Sofort- und/oder Notfallmassnahmen.
	Räumt den Einsatzbereich gemäss Anweisung und führt die sich im eigenen Einsatzbereich aufhaltenden Personen zum Sammelplatz.
	Sorgt dafür, dass keine Personen den Sammelplatz verlassen.
	Kommuniziert laufend mit den internen Akteurinnen/Akteuren über den Stand der Evakuation und über sicherheitsrelevante Feststellungen.
	Unterstützt die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten (SB LO) gemäss deren/dessen Weisung.
Kompetenzen	Trägt die Hauptverantwortung für die Evakuation der Personen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Anhang 4

Pflichtenheft Sicherheitsfunktionärinnen/Sicherheitsfunktionäre Gebäudeverantwortliche/r (GV)

	Gebäudeverantwortliche/r (GV) Schulhauswartung/Stv
---	---

Funktion	Ist für die Kontrolle der Gebäude, Gebäudeteilen oder Arealen nach der Evakuierung verantwortlich, stellt die Einweisung der Interventionskräfte sicher.
Aufgaben	Kontrolliert die evakuierten Gebäude, Gebäudeteile und Areale.
	Weist sich noch in Gebäuden, Gebäudeteilen und Arealen befindliche Personen zum Sammelplatz.
	Sperrt geräumte Einsatzbereiche ab.
	Stellt die Einweisung der Interventionskräfte sicher, unterstützt diese vor Ort.
	Kommuniziert laufend mit den internen Akteurinnen/Akteuren über den Stand der Evakuierung und über sicherheitsrelevante Feststellungen.
	Unterstützt die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten (SB LO) gemäss deren/dessen Weisung.
Kompetenzen	Trägt die Hauptverantwortung für das Gebäude.

Anhang 5

Allgemeine Alarmierungsregeln

Ampelschema

	1. SCHAUEN
	Ruhe bewahren
	Situation überblicken
	Schauen was geschehen ist (Beteiligte, Betroffene)
	2. DENKEN
	Gefahr für Helfende ausschliessen
	Gefahr für andere Personen ausschliessen
	Gefahr für Patienten ausschliessen
	3. HANDELN
	Unfallstelle absichern (Selbstschutz)
	Alarmieren (Sanität, Polizei, Feuerwehr)
	Nothilfe leisten

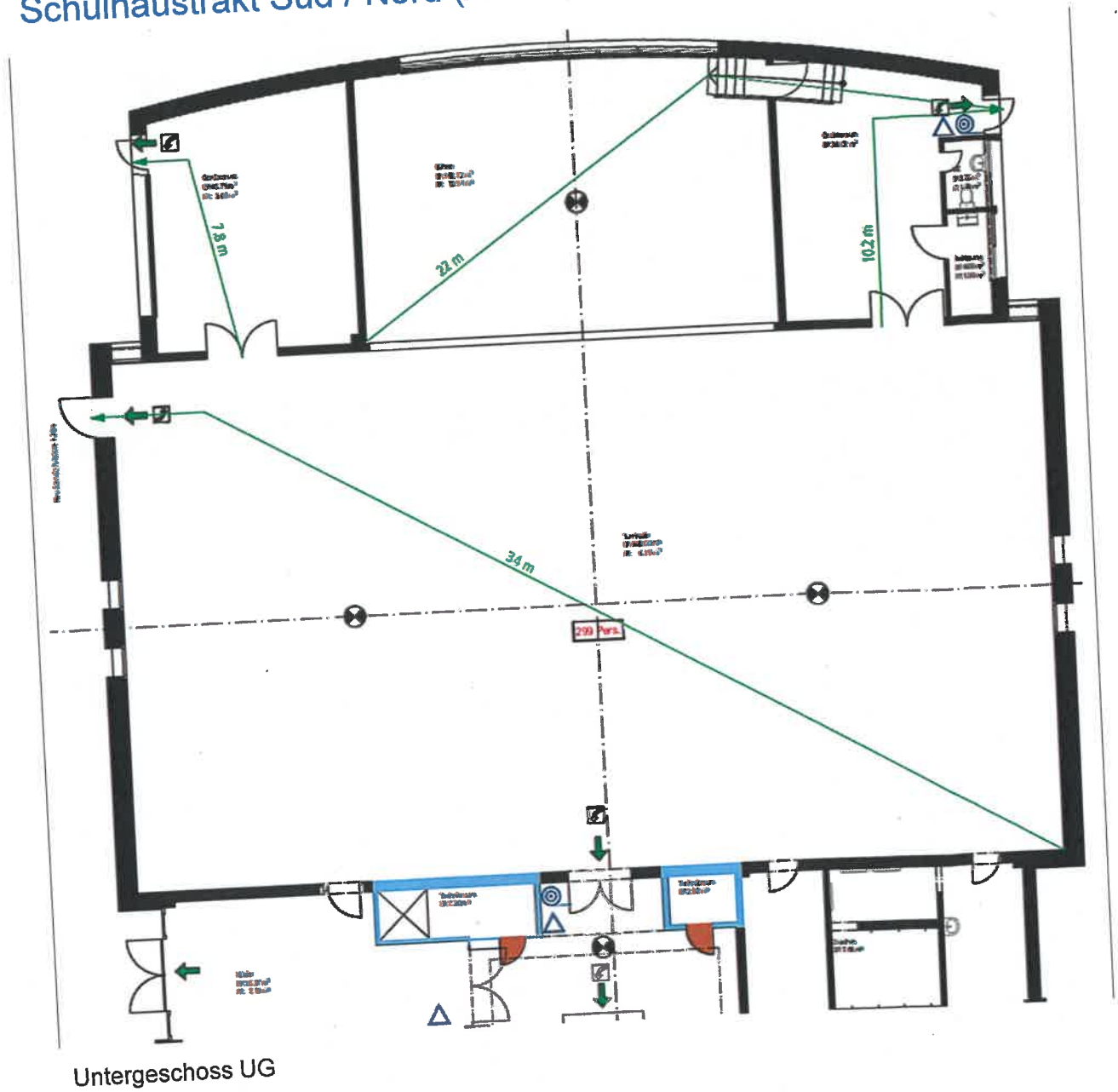
Notrufnummern

	Europäischer Notruf 112		
	Sanität 144		REGA 1414
	Polizei 117		Tox Info Suisse 145
	Feuerwehr 118		Dargebotene Hand 143

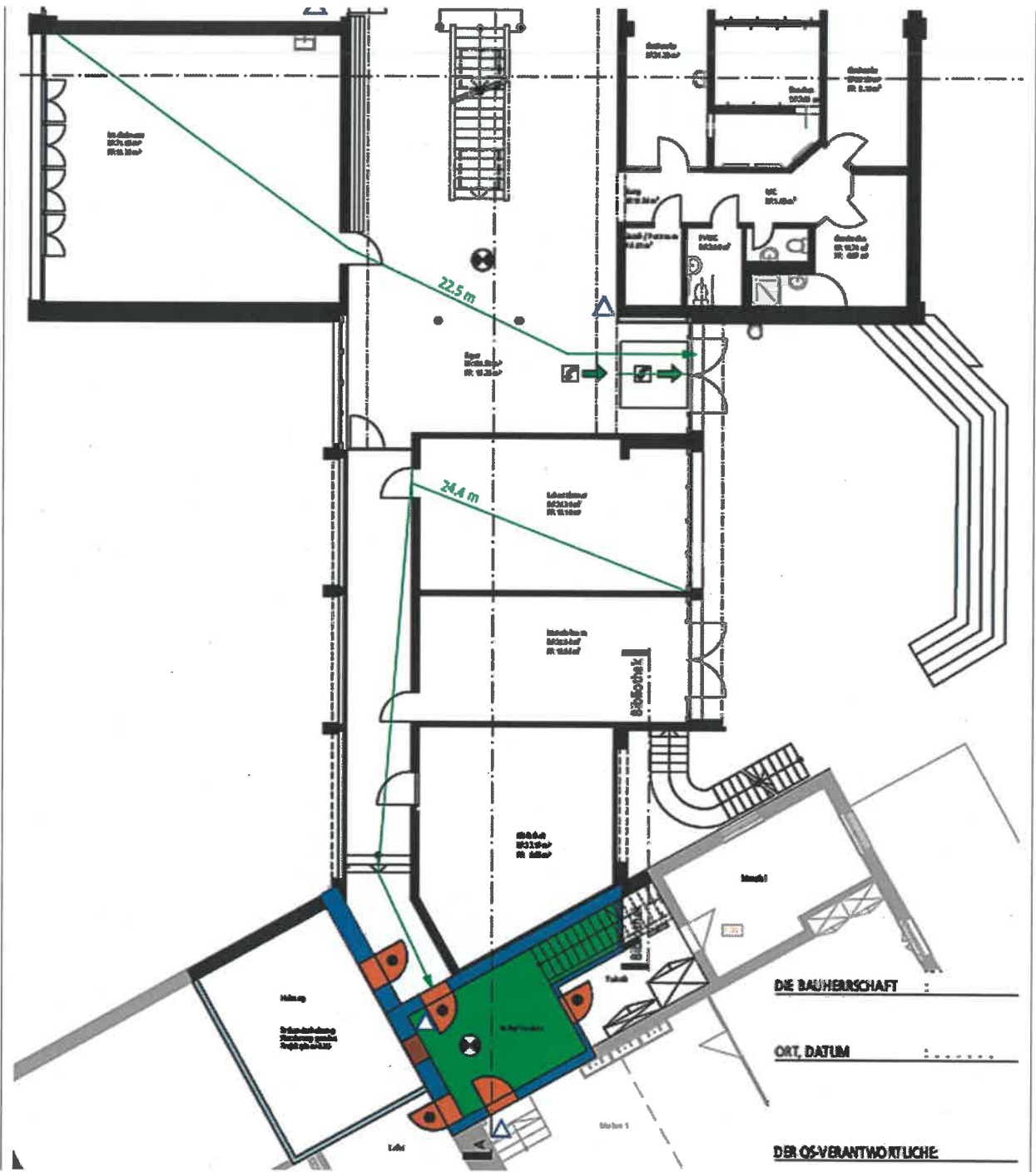
Anhang 6

Brandschutzabschnitte

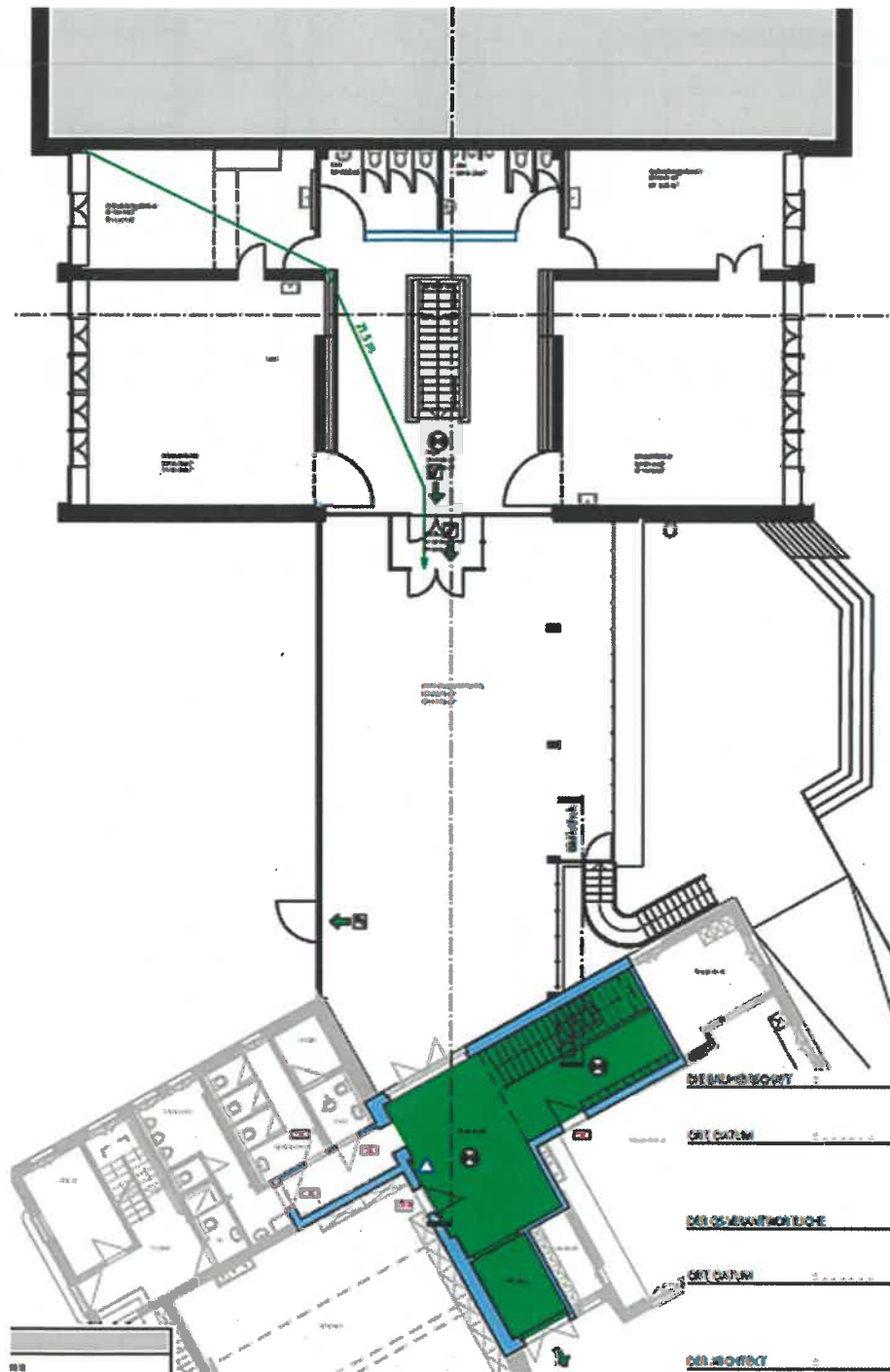
Schulhaustrakt Süd / Nord (Altbau / Annexbau)



Konzept Notfallorganisation (Notfallkonzept)



Untergeschoss UG



Erdgeschoss EG

Konzept Notfallorganisation (Notfallkonzept)

Legende Gebäude mittlerer Höhe Nutzung: Schulhaus	
	Notausgang
	Fluchtweglänge
	vertikaler Fluchtweg
	Notausgangverschluss gemäss SN EN 179 oder nicht abschliessbar
	Feuerwiderstand EI 60-RF1
	Feuerwiderstand EI 60
	Feuerwiderstand EI 30-RF1
	Personenbelegung max. 20 Personen
	Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
	Türe / Tor EI 30
	Selbstschliessend (TS)
	Türe / Tor T 30
	Handfeuerlöscher
	Wasserlöschposten, Standort/ Schlauchlänge in Meter (WLP)
	Brandmeldeüberwachung (BMA)
	Brandmeldezentrale
	Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
	natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²

Anhang 7

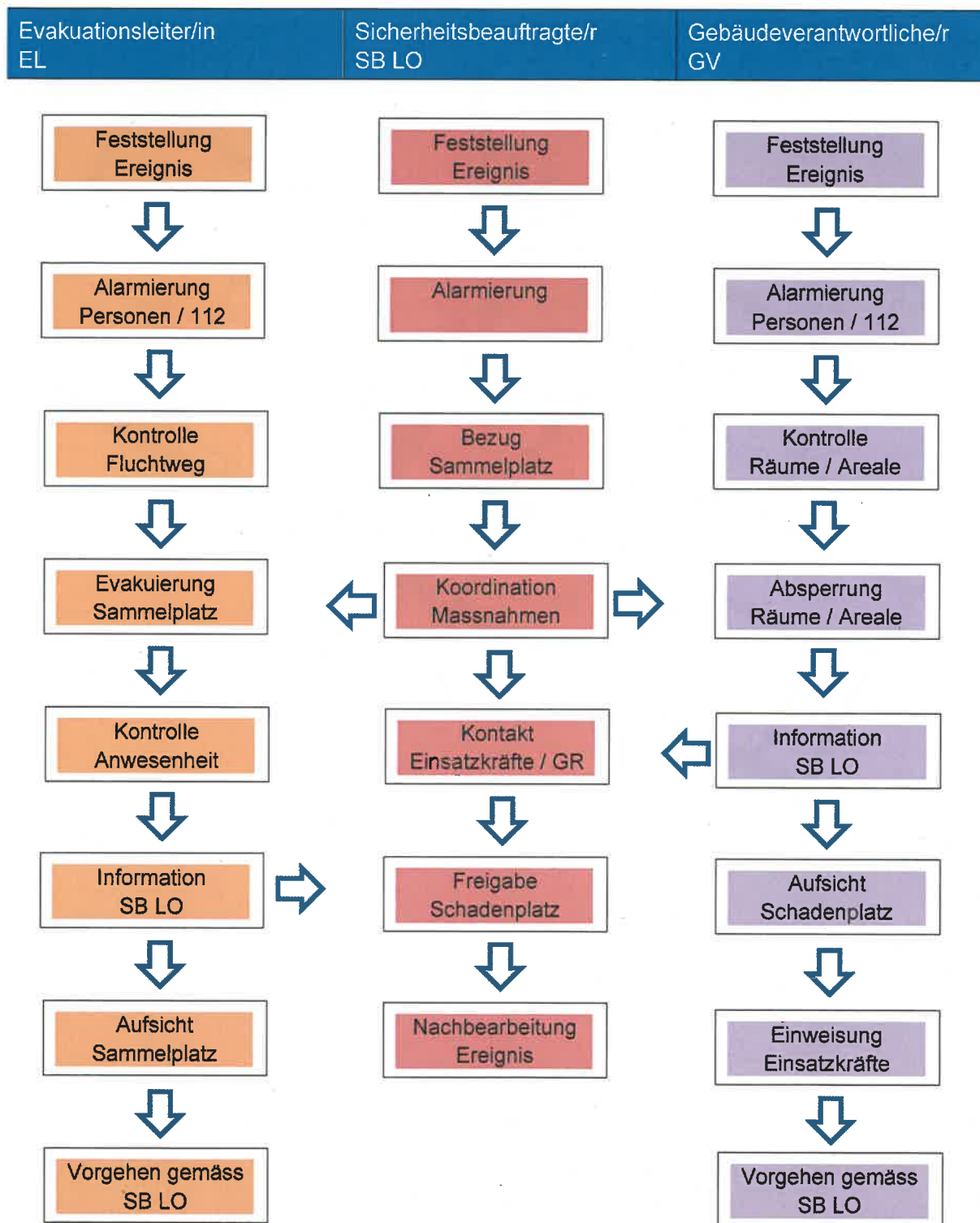
Defibrillator (AED)

Standort



Anhang 8

Schema Evakuation

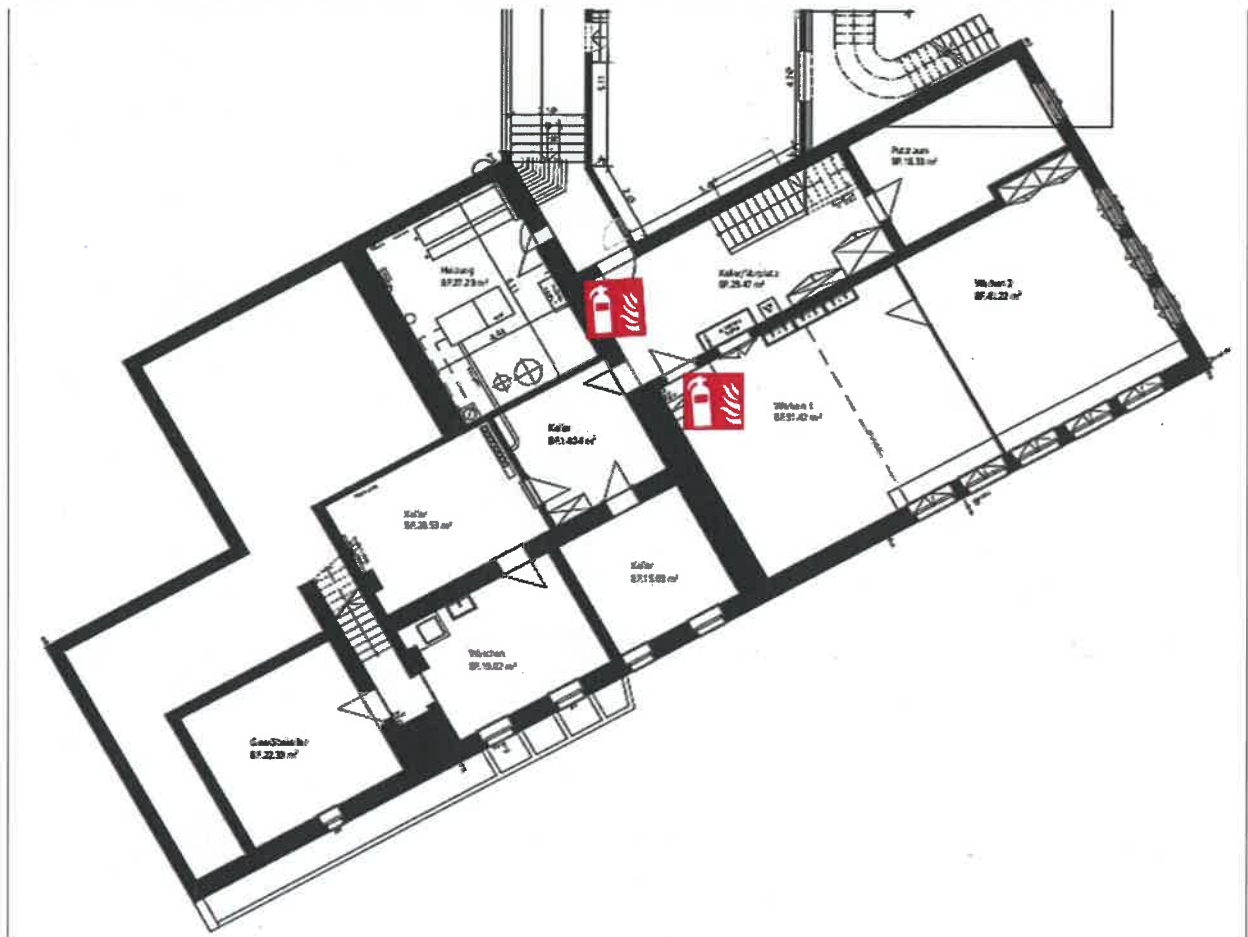


Bei unpassierbaren Fluchtwegen (Rauch, andere Gefahren) keine Evakuation, sondern im Raum bleiben, Türen und Fenster öffnen, SB LO informieren, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Anhang 9

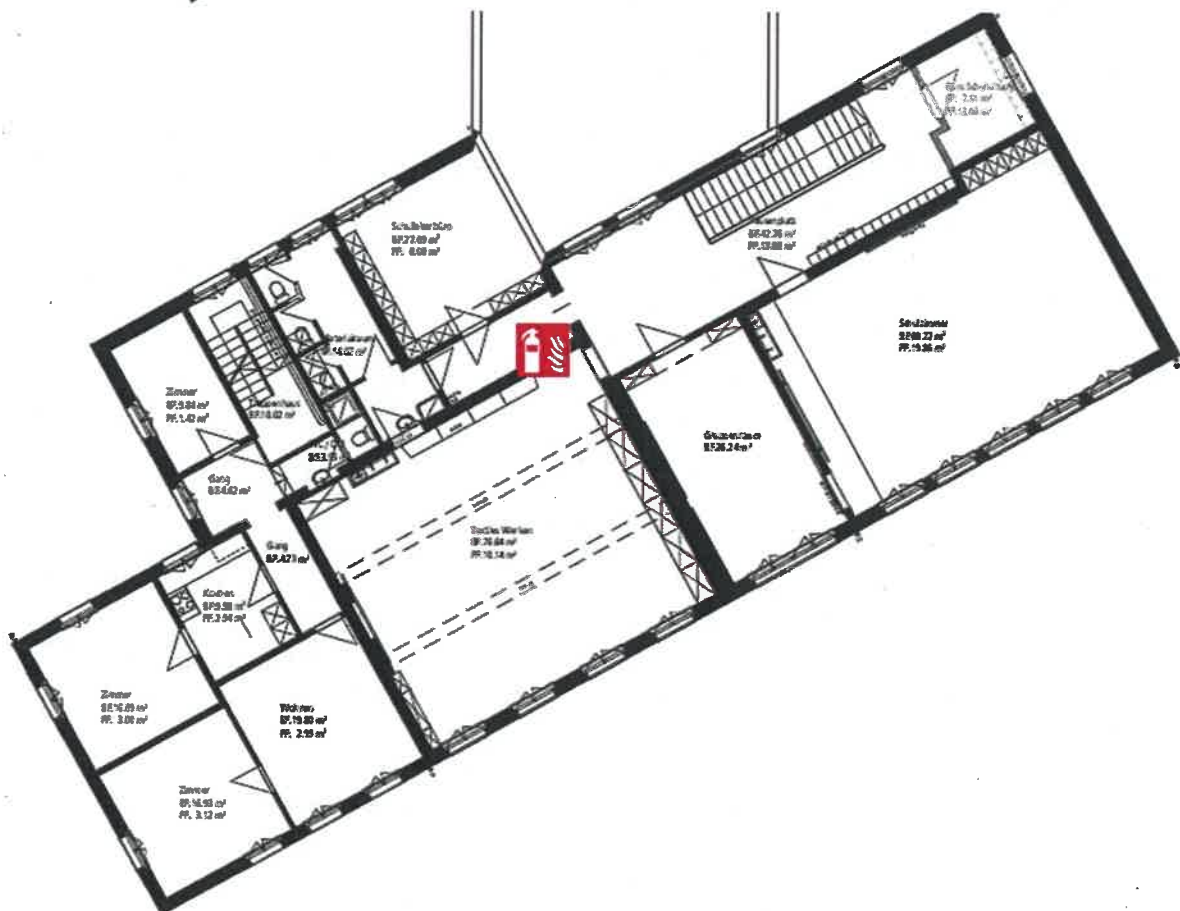
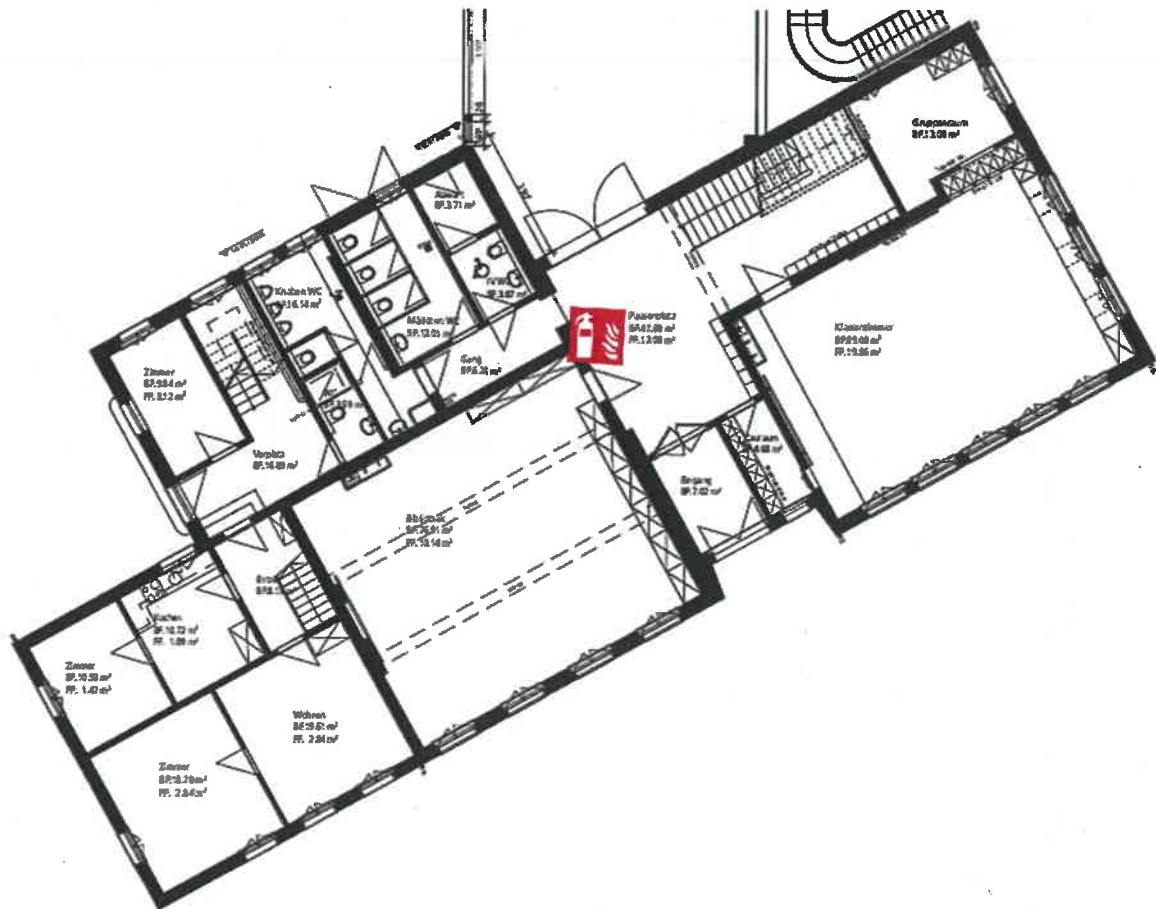
Feuerlöscher / Wandlöschposten

Schulhaustrakt Süd (Altbau)



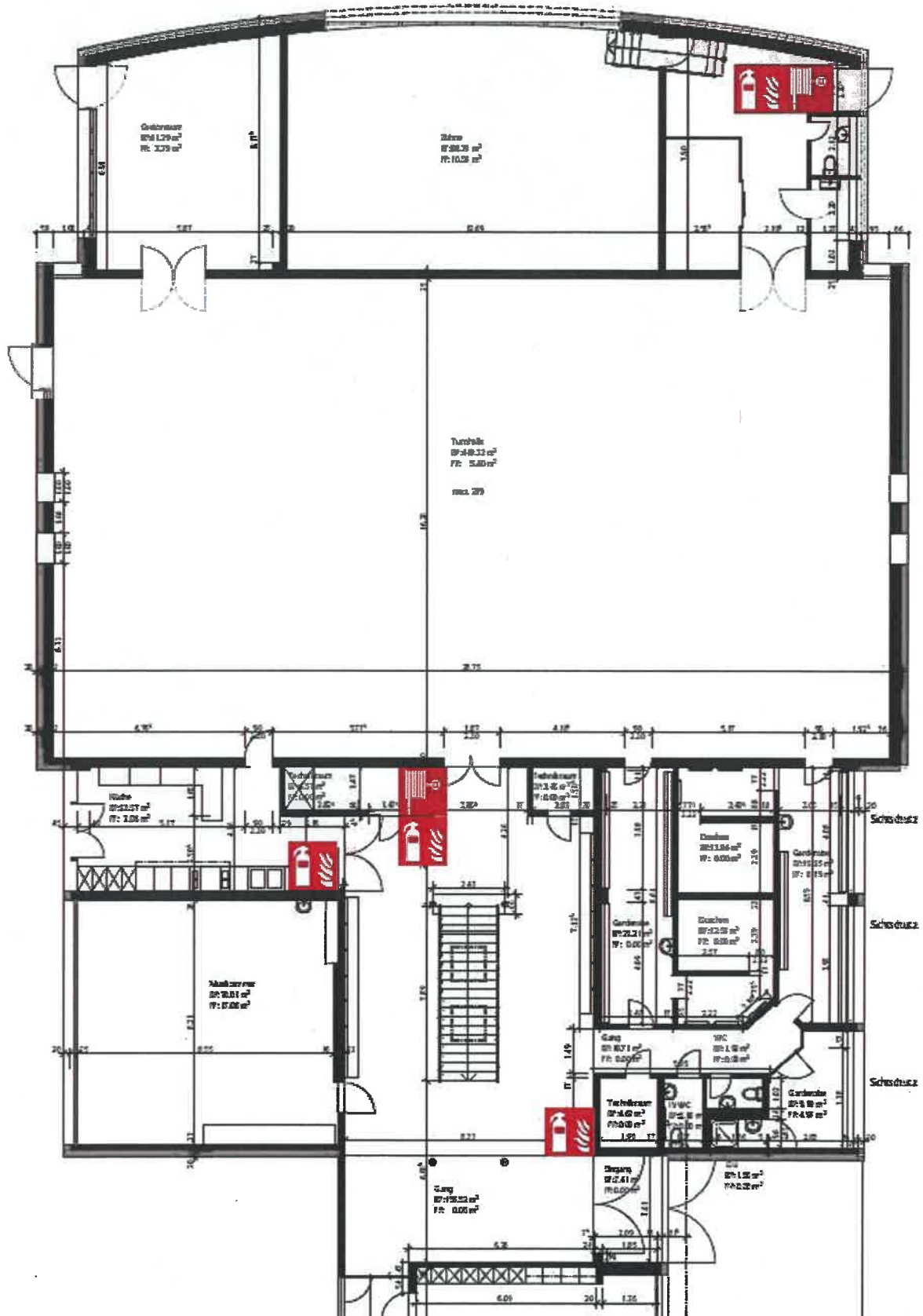
Untergeschoss UG

Konzept Notfallorganisation (Notfallkonzept)



Erdgeschoss EG und Obergeschoss OG

Schulhaustrakt Nord (Annexbau)



Untergeschoss UG

Anhang 10

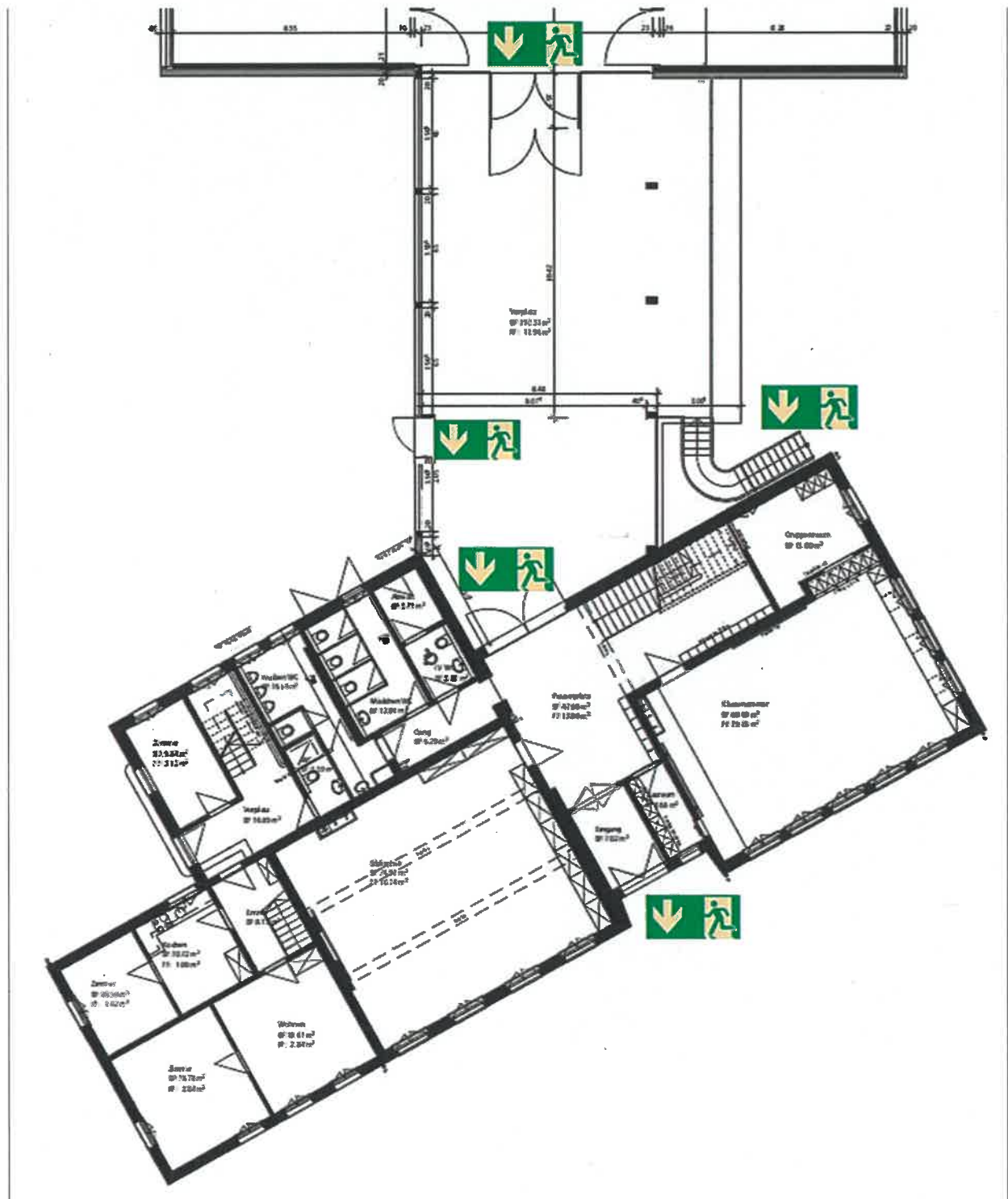
Feuerwehrzufahrt und Notfallschlüssel



Anhang 11

Notausgänge und Fluchtwege

Schulhaustrakt Süd / Nord (Altbau / Annexbau)



Erdgeschoss EG



Anhang 12

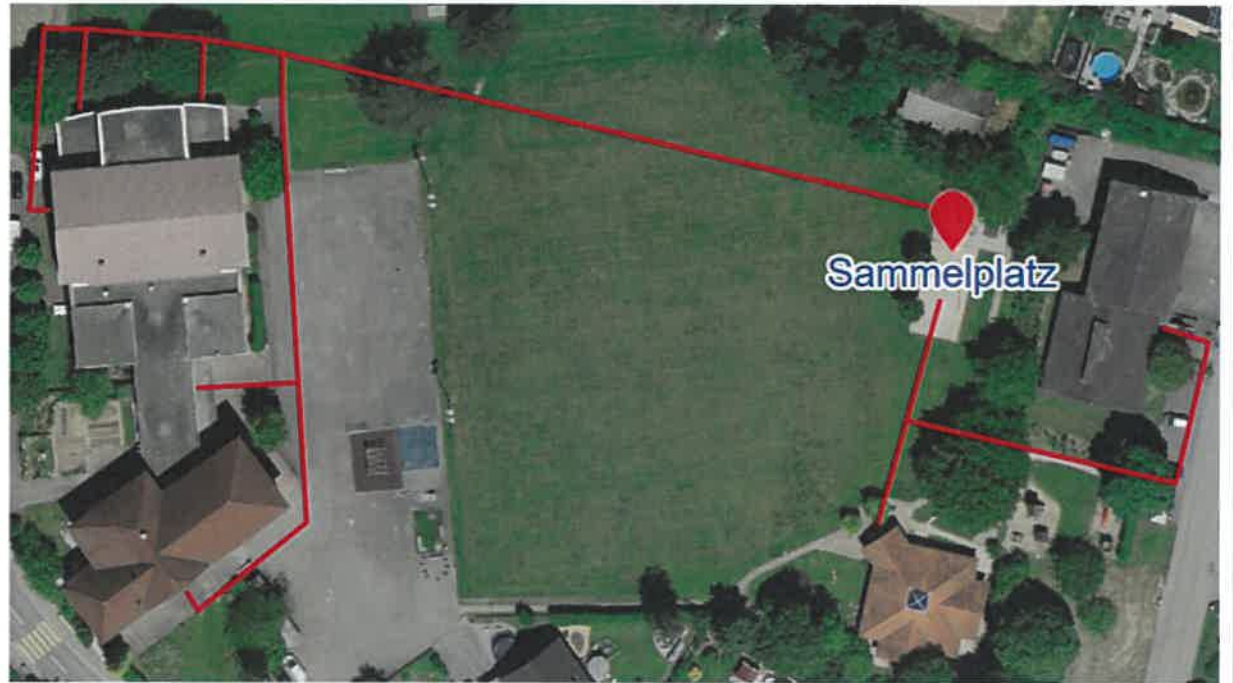
Notfallrucksäcke

Bild	Inhalt
	1 x Notfallrucksack
	1 x Etikette
	1 x Leuchtweste (SB LO grün / EL/GV gelb)
	1 x Trillerpfeife
	1 x Taschenlampe
	1 x Erste-Hilfe-Set
	1 x Klemmbrett
	1 x Pflichtenheft Sicherheitsbeauftragte/r
	1 x Notfallmerkblatt
	1 x Sicherheitsprotokoll
	1 x Absperrband (nur GV)

Anhang 13

Sammelplatz Evakuation

Standort



Anhang 14

Checkliste Notfallszenario Amok

Amok

GRUNDSATZ	Ruhe bewahren
	Täterkontakt vermeiden
	Einschliessen

MASSNAHMEN



1. EINSCHLIESSEN

Sich aus dem Gefahrenbereich begeben

Sich in einen Raum begeben und Türe schliessen

Raum nicht mehr verlassen, ruhig verhalten



2. ALARMIEREN

Polizei alarmieren

Anwesende informieren

Vorgesetzte Stelle informieren



3. SCHÜTZEN

Sich nicht in Nähe von Türen und Fenster begeben

Sich auf den Boden im toten Winkel zur Türe legen

Zimmer nur auf Anweisung der erkennbaren Polizei verlassen

- ☐ Gebäude nur verlassen, wenn keine Gefahr besteht, der Täterschaft zu begegnen.
- ☐ Durch den Widerhall des Schalls (Akustik) kann es zu einer Fehlannahme kommen, aus welcher Richtung ein Schuss kommt.
- ☐ Bei direkter Bedrohung durch eine Täterschaft, tun was die Person verlangt, ruhig bleiben, keine Diskussionen über das Verhalten beginnen, jede Handlung ankündigen und erst danach durchführen (Vermeidung von Stress und oder einer Eskalationsgefahr), Täterschaft nicht angreifen, wenn Situation deeskaliert, versuchen, eine Vereinbarung zu treffen oder eine Lösung zu finden.

Anhang 15

Checkliste Notfallszenario Bombendrohung

Bombendrohung

GRUNDSATZ	Ruhe bewahren
	Aktiv zuhören
	Informationen gewinnen

MASSNAHMEN



1. KOMMUNIZIEREN

- Aktiv zuhören, nicht unterbrechen, weitersprechen erreichen
- Sofort Notizen machen, möglichst viele Informationen gewinnen
- Sich nicht als zuständig erklären und versuchen weiterzuvermitteln



2. ALARMIEREN

- Keine eigene Suchaktion veranlassen
- Polizei alarmieren
- Vorgesetzte Stelle informieren



3. EVAKUIEREN

- Umfassende Evakuierung veranlassen
- Areal weiträumig absperren
- Interventionskräfte einweisen

- ☐ Bei Bombendrohung per Brief diesen sofort sicherstellen und nicht weiter berühren.
- ☐ Bei Bombendrohung per E-Mail dieses nicht löschen, allfällige Anhänge oder Links nicht öffnen (Trojaner).

Anhang 16

Checkliste Notfallszenario Brandfall

Brandfall

GRUNDSATZ	Ruhe bewahren
	Selbstschutz vor Objektschutz
	Menschenrettung vor Brandbekämpfung

MASSNAHMEN



1. ALARMIEREN

- Feuerwehr alarmieren
- Anwesende Personen alarmieren
- Vorgesetzte Stelle informieren



2. RETTEN

- Personen aus der Gefahrenzone bringen und betreuen
- Fenster und Türen schliessen (nicht abschliessen)
- Gefahrenzone verlassen



3. EVAKUIEREN

- Umfassende Evakuierung veranlassen
- Areal weiträumig absperren
- Interventionskräfte einweisen



3. LÖSCHEN

- Gefahrenquellen ausschalten (Elektrizität, Gas, Flüssigkeiten etc.)
- Brand bekämpfen (Feuerlöscher)

- ☐ Bei leichter Rauchentwicklung Fluchtwege bückend/kriechend benutzen, bei starker Rauchentwicklung oder Brand in einem Raum einschliessen und Fenster öffnen.
- ☐ Einsatzkräfte und Vorgesetzte über den Standort informieren, sich durch Sichtkontakt mit Einsatzkräften bemerkbar machen.

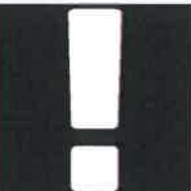
Anhang 17

Checkliste Notfallszenario Evakuation

Evakuation

GRUNDSATZ	Ruhe bewahren
	Alarmierung beachten (Evakuation / Brand)
	Zum Sammelplatz begeben

MASSNAHMEN

	1. EVAKUIEREN
	Personen im eigenen Einsatzbereich alarmieren
	Personen evakuieren und zum Sammelplatz führen
	2. ABSPERREN
	Fenster und Türen schliessen (nicht abschliessen), Licht einschalten
	Räumlichkeiten im eigenen Zuständigkeitsbereich kontrollieren
	3. ÜBERWACHEN
	Sicherheitsbeauftragte/r informieren
	Gebäude und/oder Areale überwachen
	4. SAMMELPLATZ
	Evakuierte Personen nehmen persönliche Effekten mit
	Evakuierte Personen begeben sich zum Sammelplatz
	Evakuierte Personen folgen den Anweisungen der/des Evakuationsleiters/der Evakuationsleiterin

- ☐ Gebäude über Fluchtwege / Notausgänge verlassen.
- ☐ Die Absperrung und Überwachung der evakuierten Gebäude, Gebäudeteile und/oder Areale erfolgt durch die/den Gebäudeverantwortliche/n.

Anhang 18

Checkliste Notfallszenario medizinischer Notfall

Medizinischer Notfall

GRUNDSATZ	Ruhe bewahren
	Selbstschutz beachten
	Rasche Intervention (BLS-AED)

MASSNAHMEN



1. BEURTEILEN

Gefahrenquellen ausschalten (Elektrizität, Gas, Flüssigkeiten etc.)

Person ansprechen

Vitalfunktionen beurteilen (Bewusstsein, Atmung, Kreislauf)



2. ALARMIEREN

Unterstützung anfordern

Sanität oder Rega alarmieren

Vorgesetzte Stelle informieren



3. ERSTE HILFE

Erste-Hilfe-Massnahmen durchführen (BLS-AED)

Person ständig betreuen/überwachen

Interventionskräfte einweisen

- ☐ Bei bewusstlosen Personen sind die ersten Minuten entscheidend, nur Nichtstun ist falsch.
- ☐ Das Defibrillationsgerät (AED) befindet sich beim Haupteingang des MZG an der Poststrasse 13 in 4557 Horriwil.

Anhang 19

Checkliste Notfallszenario verdächtiger Gegenstand

Verdächtiger Gegenstand

GRUNDSATZ	Ruhe bewahren
	Selbstschutz beachten
	Keine Manipulation am Gegenstand

MASSNAHMEN



1. ALARMIEREN

Gegenstand nicht mehr berühren

Polizei alarmieren

Vorgesetzte Stelle informieren



2. SICHERN

Absenderangaben überprüfen

Zündquellen in unmittelbarer Nähe vermeiden (Kerzen, Mobiltelefone)

Fenster öffnen



3. EVAKUIEREN

Sich aus dem Gefahrenbereich entfernen

Sicherstellen, dass sich keine weiteren Personen dem Raum nähern

Interventionskräfte einweisen

- ☐ Abgestellte Gegenstände, die nicht zugeordnet werden können (Koffer, Taschen, Tüten, Pakete, Briefe oder Kleidungsstücke).
- ☐ Verfärbungen oder Pulverspuren an der Oberfläche, herausragende Drähte oder Metallfolien, verdächtige Gerüche oder Geräusche aus dem Innern, austretende Flüssigkeiten, Gele oder pulvrige Substanzen.

Anhang 20

Checkliste Notfallszenario verdächtige Substanz

Verdächtige Substanz

GRUNDSATZ	Ruhe bewahren
	Selbstschutz beachten
	Keine Manipulation an der Substanz

MASSNAHMEN



1. ALARMIEREN

Gegenstand und Substanz nicht mehr berühren

Polizei und Feuerwehr alarmieren

Vorgesetzt Stelle informieren



2. SICHERN

Fenster und Türen schliessen

Sicherstellen, dass sich keine weiteren Personen dem Raum nähern

Raum bezeichnen mit «Quarantänezone – Betreten verboten»



3. EVAKUIEREN

Raum verlassen

Kontaminierte Person isolieren und betreuen

Interventionskräfte einweisen



4. REINIGUNG

Kontaminierte Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen

Kontaminierte Kleidungsstücke isolieren (Kunststoffbehälter)

Ersatzwäsche bereitstellen

- ☐ In der Regel pulverförmige, körnige, flüssige oder gelartige Substanz unbekannter Herkunft.

